



Bildungsmesse Hamm 2019

Zentralhallen GmbH
Postfach 2711

59017 Hamm



Für interne Bearbeitung

Form fields for KD.-NR., RE.-NR., and STAND.-NR.

ANMELDUNG

(Meldeschluss 21.10.2019)

Für Ausstellerverzeichnis

Form fields for Firma / Institution, Straße, PLZ, Ort, Telefon, Fax, E-Mail, Homepage

Form fields for Ansprechpartner/in Messe, Telefon, E-Mail, Inhaber / persönlich haftende Gesellschafter / Geschäftsführer / Vorstand

Form for Branche selection with checkboxes for Ausbildung, Bildung, Industrie, Handwerk, Gewerbe, Pflegeberufe, Umschulung, Dienstleistung, Handel

Form for Wir bestellen: Breite m x Tiefe m = m² (pro m² 52,00 Euro)

Form for Zusatzleistungen: Teppich, Blendenbeschriftung, Stromanschluss, Tisch/e, Stuhl/Stühle, Stehtisch/e, Stehtischhuse/n

Form for Werbeleistungen: Pflichteintrag im Katalog / Internet, Insertion information

Bei den vorstehenden Standmieten handelt es sich um Nettomieten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Unterzeichner versichert, dass alle zur Ausstellung kommenden Gegenstände sein Eigentum sind. Mit seiner Unterschrift erkennt er die umseitigen Ausstellungsbedingungen rechtsverbindlich an.

Ausstellungsbedingungen

Bildungsmesse Hamm, Zentralhallen

1. Durchführung

Zentralhallen GmbH, Ökonomierat-Peitzmeier Platz 2-4, 59063 Hamm, Tel. 02381/3777-20, Fax 02381/3777-77.

2. Ort und Öffnungszeiten

Die Ausstellung findet am 15. und 16. November 2019 in den Zentralhallen Hamm statt und ist Freitag von 8 – 16 Uhr und Samstag von 10 – 16 Uhr geöffnet. Die Stände müssen in dieser Zeit von den Standinhabern oder deren Vertretern besetzt sein.

Die Aussteller haben eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung Zugang zu ihren Ständen. Die Hallen werden beheizt, eine bestimmte Temperatur kann nicht garantiert werden. Änderungen der Öffnungszeiten behält sich die Zentralhallen GmbH vor und gibt sie rechtzeitig bekannt.

3. Zulassung und Bestätigung

Standzuweisungen erfolgen durch die Zentralhallen GmbH. Die Zentralhallen GmbH kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen, was dem Bewerber umgehend mitgeteilt wird. Die Zentralhallen GmbH ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Bei Beschwerden durch Aussteller oder Besucher über unseriösen Verkauf oder Verkaufsgespräche hat die Zentralhallen GmbH das Recht, den Stand zu schließen. Die Verpflichtung zur Standmietenzahlung bleibt jedoch bestehen. Es bleibt der Zentralhallen GmbH unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf besonderer Genehmigung der Zentralhallen GmbH. Verkauf von Lebensmitteln ist gebührenpflichtig. Konkurrenzlosigkeit darf weder verlangt noch gewährt werden.

4. Standmiete

Den Ausstellern wird in den Zentralhallen die Bodenfläche vermietet. Der Mietpreis beträgt pro qm 52,00 Euro. Jeder angefangene Quadratmeter wird auf die volle Quadratmeterzahl aufgerundet. Träger und Säulen sind einbezogen. Eine Untervermietung ist nur nach vorheriger Genehmigung der Zentralhallen GmbH zulässig.

5. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung gilt als Bestätigung. Von der Miete sind 25 % nach Rechnungserhalt und der Rest bis einen Monat vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen. Die Zentralhallen GmbH kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber der Zentralhallen GmbH und ihren Vertragsfirmen steht der Zentralhallen GmbH an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieterpfandrecht zu. Bis zur endgültigen Bezahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 12 % in Rechnung gestellt. Die Anmeldung zu einer Ausstellung ist bindend. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur mit Zustimmung der Zentralhallen GmbH acht Wochen vor der Veranstaltung nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 % der Standmiete möglich. Bei Rücktritt nach Anmeldeschluss (21.10.19) der Veranstaltung oder wenn der Stand nicht bis zum 14. November 2019 um 18 Uhr bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch dann, wenn die Zentralhallen GmbH den Stand anderweitig vergibt. **Erfolgt keine Vermietung, wird eine Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen.** Ein Rücktrittsanzug hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten.

6. Änderungen

Sollte die Ausstellung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorgesehenen Zeitraum oder in eine andere Räumlichkeit verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Ausstellungstermins oder einen Ausfall der Ausstellung keine Schadensersatzansprüche herleiten. Kann die Veranstaltung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse nicht stattfinden, werden die eingezahlten Beträge nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 25 % erstattet.

7. Auf- und Abbau

Für den Aufbau der Ausstellungsstände stehen folgende Zeiten zur Verfügung: Donnerstag, 14.11.19 von 8 bis 18 Uhr, Freitag, 15.11.19 von 6 bis 8 Uhr. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe (2,40 m) hinaus ist der Zentralhallen GmbH vor dem Aufbau bekanntzugeben. Laut polizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstände feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber wird vom Aussteller geführt.

Der Abbau der Ausstellungsstände hat bis 17. November 2018, 24 Uhr, zu erfolgen. Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden.

Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen, die von Ausstellern verursacht wurden, werden diesen in Rechnung gestellt. Die Flucht- und Rettungswege der Halle müssen frei bleiben und dürfen durch Fahrzeuge etc. nicht zugestellt werden. Bei Nichtbeachtung werden die Fahrzeuge etc. kostenpflichtig entfernt.

8. Besucherwerbung

Die Besucherwerbung übernimmt die Zentralhallen GmbH. Die Verteilung von Handzetteln (Firmenreklame) sowie das Herumtragen von Plakaten usw. außerhalb des gemieteten Standes ist nicht gestattet. Werbevorträge über Lautsprecher sowie störende Musikübertragungen sind nicht gestattet.

9. Beleuchtung und Stromabnahme

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der Zentralhallen GmbH. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse erfolgt über die Zentralhallen GmbH. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasser- und Gasanschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens zwei Wochen vorher anzumelden.

Eine Stromweitergabe für andere Aussteller ist nicht statthaft. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Berechnung des Stromanschlusses nachträglich.

10. Ausstellungskatalog/Internet

Es wird ein repräsentativer, informativer Ausstellungskatalog/Internet herausgegeben. Die Pflichteintragung für jeden Aussteller beträgt 25,- €.

11. Bewachung und Haftungsausschluss

Für die Bewachung seines Standes und seines Gutes während der Besuchszeiten einschließlich der Reinigungszeit hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Die allgemeine Bewachung, die am Eröffnungstag der Ausstellung beginnt, übernimmt die Zentralhallen GmbH. Am Schlusstag der Ausstellung, mit der Schlussstunde, endet diese allgemeine Bewachung. Von diesem Zeitpunkt an hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgüter sind nachts unter Verschluss zu nehmen. Sonderwachen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Zentralhallen GmbH durch die beauftragten Bewachungsgesellschaften gestellt werden. Durch die von der Zentralhallen GmbH übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

12. Reinigung

Die Ausstellungsstände werden besensauber übergeben. Die Zentralhallen GmbH sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Nach Beendigung der Ausstellung ist der eigene Standmüll mitzunehmen. Bei Nichtbeachtung erfolgt gesonderte Rechnung.

13. Versicherung

Die Zentralhallen GmbH versichert die Veranstaltung gegen Haftpflichtschäden. Sie übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden innerhalb der Ausstellungsstände und für Schäden am Ausstellergut. Es wird den Ausstellern empfohlen, ihr Ausstellungsgut auf eigene Kosten zu versichern. Antragsformulare für den Abschluss einer derartigen Versicherung gehen allen Ausstellern mit dem technischen Rundschreiben zu.

14. Datenschutzhinweis

Wir nehmen den Schutz Ihrer Daten sehr ernst. Mit Ihrer Anmeldung erklären Sie sich einverstanden, dass die Zentralhallen GmbH firmen-/personenbezogene Daten für die Durchführung und Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung speichert, verarbeitet, nutzt und ggf. zur Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben an von ihr beauftragte Dritte weiterleitet. Selbstverständlich haben Sie gem. Art. 7 Abs. 3 DS-GVO die Möglichkeit, Ihre uns einmal erteilte Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit zu widerrufen.

15. Anerkenntnis

Jeder Aussteller erkennt sich und seine Beauftragten durch Vollziehung der Anmeldung die vorstehenden Bedingungen an und verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten. Die Zentralhallen GmbH ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen und durchzuführen. Mündliche Abmachungen sind schriftlich von der Zentralhallen GmbH zu bestätigen.

16. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamm. Der Gerichtsstand Hamm wird auch für den Fall vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht werden.

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel